



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN – ANLAGE 1:

IT / IT-Sicherheit

1. Der AN wird bei der Erbringung der Vertragsleistungen die IT-Sicherheitsvorgaben des AG einhalten. Der AN stellt dies ebenfalls für etwaige Subunternehmen sicher.

Der AN stellt sicher, dass alle bei der Erbringung der Leistung von ihm eingesetzten Personen (auch Dritte /Subunternehmen) die jeweils relevanten IT-Sicherheitsvorgaben des AG kennen und einhalten.

Die Vorgaben sind abrufbar auf www.vwgroupsupply.com unter der Rubrik: „Informationen“ → „Geschäftsbereiche“ → „Beschaffung“ → „Einkaufsbedingungen“ → „AUDI AG“ → „Weiter Audi Standorte“ → „AUDI BRUSSELS S.A./N.V.“ → „Informations-Sicherheits-Regelwerk“

Auf Nachfrage des AN können die Vorgaben auch zusätzlich per E-Mail bereitgestellt werden.

Die IT-Sicherheitsvorgaben können durch spezielle Unterlagen als Bestandteil der Ausschreibung (z.B. Lastenheft, Informations-Sicherheits-Konzept) konkretisiert / ergänzt / weiter spezifiziert werden.

2. Der AN wird bei der Erbringung der Vertragsleistungen den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Daten- und Systemsicherheit entsprechend dem Qualitätsniveau der ISO 9001-Familie und der ISO 27000-Familie einhalten und dabei insbesondere die Systeme des AG nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter (z. B. Hackerangriffe) sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung (z. B. Spam) sichern.

Der AN stellt dies ebenfalls für etwaige Subunternehmen sicher.

3. Der AN wird überlassene Software und Datenträger vor der Überlassung an uns mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüfen und stellt sicher, dass die Software und Datenträger keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten.

4. Der AN wird rechtzeitig sorgfältig ausgesuchtes und geschultes Fachpersonal bereitstellen und einsetzen sowie rechtzeitig für die Bereitstellung der Vertragsleistungen sorgen. Der AN stellt dem AG auf Wunsch entsprechende Nachweise über die entsprechende Qualifikation des eingesetzten Personals zur Verfügung.

Der AN stellt dies ebenfalls für etwaige Subunternehmen sicher.

Ein vom AN benannter Ansprechpartner/Projektleiter des AN plant, koordiniert und überwacht letztverantwortlich die Erbringung der Vertragsleistungen und unserer Beistellungs-/Mitwirkungsleistungen.

5. Ist Gegenstand der Vertragsleistungen die Erstellung eines Ergebnisses, übernimmt der AN es als Hauptleistungspflicht, die Vertragsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und uns auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Vertragsleistungen zu informieren

6. Software ist stets mit Anwenderdokumentation und –sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt- einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an uns zu liefern.

7. Ein Zugriff des AN auf unsere Systeme mittels DFÜ (Datenfernübertragung) ist nur aufgrund unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet. Der AN ist dabei verpflichtet, sich über die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte zu informieren, die wir dem AN auf

Nachfrage zur Verfügung stellen. Er wird diese einhalten und die eingesetzten Mitarbeiter und nach diesen Bedingungen zulässigerweise eingesetzten Dritten/Subunternehmer vor Zugriff auf unsere Systeme über deren Inhalt schriftlich unterweisen.

8. IT-Ressourcen, die von uns bereitgestellt werden, dürfen vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsleistungen verwendet werden. Kenn- bzw. Passwörter dürfen nicht gespeichert oder weitergegeben werden; diese müssen jeweils spätestens nach 365 Tagen geändert werden.

Der AN darf bei den bereitgestellten IT-Ressourcen

- keine Änderungen an der Hardware durchführen
- keine Sicherheits-Einstellungen oder -Programme deaktivieren und / oder verändern
- keine Software installieren

Bei bereitgestellten, mobilen IT-Ressourcen (z.B. Laptop) stellt der AN durch geeignete Maßnahmen sicher, dass diese vor Verlust und Diebstahl geschützt sind.

Der AN stellt sicher, dass dies von allen von ihm eingesetzten Personen (auch Dritte / Subunternehmen) eingehalten wird.

9. An von uns dem AN zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen uns unaufgefordert zurückzugeben.

Sofern nicht in der Bestellung abweichend geregelt, wird der AN ohne zusätzliche Kosten für uns alle erforderlichen Infrastrukturleistungen erbringen.

Infrastrukturleistungen sind hierbei alle im Zusammenhang mit den Soft- und/oder Hardwareleistungen und/oder Anwendungen erforderlichen vorbereitenden Leistungen (wie Planung, Errichtung, Aufbau oder Installation von Systemen oder IT-Arbeitsplätzen).

10. Sofern nicht in der Bestellung abweichend geregelt, wird der AN ohne zusätzliche Kosten für uns alle erforderlichen Infrastrukturleistungen erbringen.

Infrastrukturleistungen sind hierbei alle im Zusammenhang mit den Soft- und/oder Hardwareleistungen und/oder Anwendungen erforderlichen vorbereitenden Leistungen (wie Planung, Errichtung, Aufbau oder Installation von Systemen oder IT-Arbeitsplätzen).

11. Der AN wird uns auf unseren Wunsch hin zu marktüblichen Konditionen Supportleistungen anbieten.

Supportleistungen sind hierbei alle im Zusammenhang mit den Soft- und/oder Hardwareleistungen und/oder Anwendungen und/oder Infrastrukturleistungen erforderlichen begleitenden Leistungen wie Schulung, Beratung, Optimierung, Wartung/Pflege.

12. Wird uns von dem AN Standardsoftware (auch im Wege des Downloads) überlassen, erwerben wir hieran einfache, an Konzernunternehmen übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Rechte zur eigenen Nutzung.

13. An allen übrigen Ergebnissen, die Gegenstand der Vertragsleistungen sind (Individualsoftware, im Rahmen eines Customizings erstellte Software, Dokumentationen, Konzepte etc.), erwerben wir ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte

14. Eine Verwendung von Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

15. Verwendet der AN Open Source Software ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, hat der AN auf unseren Wunsch alles Zumutbare zu tun, um die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen. Dies erfolgt kostenneutral für den AG.

16. Der AN stellt uns der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen der Verwendung von Open Source Software durch den AN ohne unsere vorherige Zustimmung frei, es sei denn, der AN hat die Verwendung nicht zu vertreten

17. „Click Wrap-/Shrink Wrap“ Lizenzbedingungen werden uns gegenüber in keinem Fall wirksam.

18. Zur Behandlung von Sicherheitsvorfällen hat der AN das Incident-Management-Verfahren des AG ab Beginn der jeweiligen Dienstleistung verbindlich einzuhalten.

Der AN hat den AG in jedem Fall unverzüglich schriftlich über IT-Sicherheitsvorfälle per E-Mail an ciso.audibx@audi.de zu unterrichten, sobald Daten / Informationen / Systeme des AG direkt oder indirekt betroffen sind oder sein können.

Dies gilt auch für IT-Sicherheitsvorfälle bei denen Daten / Informationen des AG auf Infrastruktur / Systemen des AN und etwaigen Subunternehmen verarbeitet und / oder gespeichert werden.

19. Der AN benennt dem AG schriftlich eine Kontaktperson für IT-Sicherheitsfragen, falls Informationen / Daten des AG auf den Systemen / Infrastruktur des AN verarbeitet und / oder gespeichert werden. Hierzu sendet der AN eine E-Mail an it-sec-external.audibx@audi.de mit den Daten der Kontaktperson (Namen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und Firmendaten (Name, Adresse).

20. Bei Bedarf des AG hat der AN schriftliche Berichte über bei ihm oder Subunternehmen durchgeführte IT-Sicherheitsprüfungen vorzulegen, die in Zusammenhang mit Sicherheitsaspekten der für den AG erbrachten Dienstleistungen stehen.

21. Der AN unterweist die von ihm eingesetzten Personen (auch Dritte / Subunternehmen) vor Zugriff auf die Systeme des AG über deren Inhalt.

Der AN führt geeignete Awareness-Maßnahmen zur Sensibilisierung zu dem Themengebiet IT-Sicherheit für die von ihm eingesetzten Personen (auch Dritte / Subunternehmen) durch, falls diese Personen Zugriff auf die Daten des AG haben.

Bei Bedarf kann der AG zusätzliche IT-Sicherheitstrainings anbieten, welche für die Ausübung spezieller Tätigkeiten verbindlich sind.

22. Der AN räumt dem AG und/oder einem vom AG beauftragten Dritten und/oder der Konzernrevision der VOLKSWAGEN AG / AUDI AG das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung:

- sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem AN und dem AG;
- die IT-Sicherheitsdokumente (Regelungen, Arbeitsanweisungen usw.) und Prozesse des AN und etwaigen Sub-Unternehmen in Hinsicht auf die Einhaltung der IT-Sicherheitsvorgaben des AG

bei dem AN und etwaigen Subunternehmen einzusehen und zu überprüfen.

23. Der AN räumt dem AG, nach vorheriger Anmeldung, das jederzeit auszuübende Recht zur Durchführung eines IT-Sicherheit-Audits beim AN und etwaiger Subunternehmer beim Zutreffen von einem oder mehreren der folgenden Punkte ein:

AUDI BRUSSELS S.A. / N.V.

- der AN verarbeitet und / oder speichert als „vertraulich“ oder „geheim“ klassifizierte Daten des AG auf eigenen Systemen / Infrastruktur
- Einsatz einer DFÜ (Datenfernübertragung) zwischen Systemen / Infrastruktur des AN und Systemen / Netzwerk des AG
- Der AN erbringt Leistungen auf dem Gebiet „Prototypen“ (Fahrzeuge, Teile Komponenten und Aggregate)
- Der AN erbringt Leistungen auf dem Gebiet „Wegfahrsperrren-relevante“ Bauteile

Der AG kann für das IT-Sicherheits-Audit auch Dritte beauftragen.